

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ändert auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG. Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären daher gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.2 Absatz 1, 4.2.3 Absatz 3 und 4, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK

Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 DCGK sieht diese keinen angemessenen Selbstbehalt vor, weil die Bertrandt Aktiengesellschaft die Police schon vor Bekanntmachung des DCGK abgeschlossen hatte, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.2 Absatz 1 DCGK

Das Vergütungssystem des Vorstands wird entsprechend der langjährig bewährten Vorgehensweise auch weiterhin im Personalausschuss beschlossen, das Aufsichtsratsplenum wird über die Beschlüsse durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unterrichtet. Es besteht derzeit keine Notwendigkeit, den Aufsichtsrat mit einzelnen Vertragsbestimmungen zu befassen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 und 4, Ziffer 4.2.5 Absatz 2 und 3 DCGK

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für eine aktienorientierte Vergütung, da alle

Mitglieder des Vorstands Aktien besitzen. Dies wird im Geschäftsbericht der Bertrandt AG offen gelegt.

Ob und wie die neuen Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist umstritten. Die weiteren Entwicklungen sind abzuwarten. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte bzw. erfolgt unter Abweichung von den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.5 eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ehningen, den 11. Mai 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Klaus Bleyer

Vorsitzender des Aufsichtsrats